Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/5/6 Ds1/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.05.1954

Norm

DSt 1872 §2 C2

Rechtssatz

Eine Verschwiegenheitspflicht des Anwaltes gegen nicht von ihm vertretene dritte Personen setzt voraus, daß dem Anwalt in dieser seiner Eigenschaft eine Mitteilung anvertraut wurde, sodaß mit deren Geheimhaltung gerechnet werden konnte.

Entscheidungstexte

- Ds 1/54
  Entscheidungstext OGH 06.05.1954 Ds 1/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0054849

Dokumentnummer

JJR_19540506_OGH0002_0000DS00001_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at